

Wir beflügeln Unternehmen


LINDER & GRUBER
www.linder-gruber.at

Newsletter

02/2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Linder & Gruber News * 2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen 3
3. BMD – EU-Datenschutzgrundverordnung * 4
4. Seminarempfehlung – EU
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
mit BMD * 5
5. Änderung der steuerlichen Behandlung von
Kursverlusten bei
Fremdwährungsdarlehen * 6
6. Kollektivvertrag Handel NEU – Übergangsfrist von
4 Jahren * 6
7. Lehrlingsausbildung Förderung NEU –
Internatskosten ab 01.01.2018 * 6
8. Gesundheitsberuferegister: Melde- und
Registrierungspflicht ** 7
9. Mitteilungs- und Meldepflichten betreffend freie
Dienstnehmer, Vortragende, Auslandszahlungen
und Schwerarbeit ** 8
10. Neue Selbständige: Rechtzeitige
Überschreitungserklärung erspart
Beitragszuschlag ** 9

Erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Steuer- und Wirtschaftsberatung Linder & Gruber und dem Systemhaus BMD

BMD hat sich, als einer der führenden Hersteller von Business Software und Vorreiter bei der Digitalisierung von Rechnungswesen- und Steuerberater-Software, etabliert. Mit Business 4.0 entwickelt BMD seine Software laufend am neuesten Stand der Technik und ermöglicht damit seinen über 28.000 Kunden die Gesamtlösung aus einer Hand. In 10 Standorten in Österreich und dem umliegenden Ausland arbeiten insgesamt über 450 Mitarbeiter/innen. Der Fokus ihrer Tätigkeiten liegt auf der Softwareentwicklung und der Einführung und Schulung bei den Kunden.

Wir sind stolz auf die hervorragende Zusammenarbeit mit BMD, dankbar für die erfrischenden persönlichen Kontakte und zuversichtlich, die Herausforderungen der Digitalisierung des Rechnungswesens mit diesem Partner, zum Wohl unserer Kunden, erfolgreich vorantreiben zu können.

Herausgeber: Linder & Gruber
Steuer- und Wirtschaftsberatung
GmbH
Martin-Luther-Straße 160, 8970
Schladming
www.linder-gruber.at
Quelle: Linder & Gruber* | Infomedia**

Linder & Gruber News*

Wir freuen uns, Ihnen ab Februar 2018 unser neues Newsletter-Design präsentieren zu können.

Wissensdatenbank von BMD für unsere Kunden nutzbar gemacht

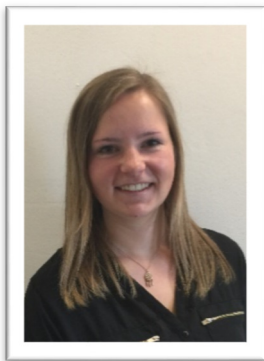
Mit Einwilligung unseres Softwarepartners BMD Systemhaus GMBH können wir künftig interessante Fachbeiträge aus der umfangreichen BMD-Wissensdatenbank übernehmen und im Rahmen unseres Informationsangebotes für unsere Kunden zur Verfügung stellen. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Softwareanbieter, Steuerberater und seinen Klienten ist gerade im Zeitalter zunehmender Digitalisierung von großer Bedeutung.

Diplom Steuersachbearbeiter/Bilanzbuchhalter

Wir gratulieren **Irene Klinghuber** zu ihrem erfolgreichen Abschluss zum Diplom Steuersachbearbeiter/Bilanzbuchhalter recht herzlich.

Willkommen

Wir dürfen unsere neue Mitarbeiterin für den Schwerpunktbereich Sekretariat vorstellen:



Simone Kübler

24 Jahre
aus der Ramsau

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Jänner 2018

Nachstehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden von unserem Team im Jänner 2017 besucht:

- BMD Seminar EU-DSGVO - Steyr
- BMD 5.5er Lohntagung – Graz/Salzburg
- Kollektivvertrag Handel NEU – Webinar
- Digitale Trends - Webinar

Aktuelle Wirtschaftsthemen

- **Zusammen. Für unser Österreich.**

Regierungsprogramm 2017 bis 2022 – Kapitel Finanzen und Steuern

25 Fachgruppen haben unter Einbindung zahlreicher Expertinnen und Experten das Programm für die neue Regierung konzipiert. Große Herausforderungen sind zu bewältigen. Obwohl Österreich eine der höchsten Steuer- und Abgabenquoten im internationalen Vergleich aufweist, decken die Steuereinnahmen nicht die Staatsausgaben und die Staatsschulden wachsen weiter an.

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

- **Saferinternet.at – Das Internet sicher nutzen!**

Das zwischen der Europäischen Union und der Österreichischen Bundesregierung Co-finanzierte Projekt unterstützt den einzelnen Internetnutzer beim sicheren Umgang mit den verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten im Netz. Der Schutz der Privatsphäre und der Schutz persönlicher Daten ist dabei ein Gebot der Stunde.

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

- **Steuersenkung im Tourismus – Umsatzsteuersatz für Übernachtungen auf 10%**

Das ist es wieder einmal gewesen! Eine verantwortungslose Steuerpolitik belastet die Handlungsfähigkeit der Österreichischen Tourismuswirtschaft! Dem Staat Österreich müssten all jene Querelen in Rechnung gestellt werden, die durch die Erhöhung des Steuersatzes auf 13 %, auch in Zusammenhang mit Einführung der Registrierkassenpflicht, erwachsen sind! Also dann, - viel „Spaß“ beim Zurücksetzen, das Ganze an den Start zurück!

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

- **Österreichisches Pensionssystem im Global Pension Index hinsichtlich Nachhaltigkeit an vorletzter Stelle**

Seit vielen Jahren ermittelt das Beratungsunternehmen Mercer, mittlerweile für 30 ausgewählte Länder, den „Melbourner Mercer Global Pension Index“. Im Rahmen dieser Studie wird die Altersversorgung hinsichtlich Angemessenheit, Nachhaltigkeit und Integrität untersucht und mit Hilfe von insgesamt 40 Indikatoren bewertet. In der aktuellen Auswertung für 2017 liegt Österreich nach der Gesamtbewertung am 21. Platz, bezüglich des Kriteriums Nachhaltigkeit jedoch nur knapp vor Italien am vorletzten Platz.

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

BMD – EU-Datenschutzgrundverordnung*

Wie betrifft die DSGVO BMD und Sie?

Die neue Datenschutzgrundverordnung, die mit 25. Mai 2018 in Kraft treten wird, wird wohl alle Unternehmen treffen und den Umgang mit Daten völlig verändern. Laut einer deutschen Studie glauben 81 % der befragten Unternehmen, dass sie die Verordnung nicht rechtzeitig und vollständig umsetzen können und ganz ehrlich, ich denke die übrigen 19 % haben sich noch nicht ausreichend mit der DSGVO auseinandergesetzt. Angesichts von Strafandrohungen von bis zu 20 Millionen Euro (für internationale Konzerne sogar darüber hinaus) ist das also ein sehr ernstes Thema.

Die wichtigsten Punkte der Vorschrift, die sich auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bezieht - dazu gehören neben Datenfeldern in Software auch Excel- bzw. Word-Dateien, E-Mails, Videos oder Fotos - sind:

- Für jede Speicherung von Daten ist ein Rechtsgrund (z. B. gesetzliche Verpflichtung, Einwilligung, aber auch berechtigtes Interesse) erforderlich. Außerdem dürfen sie nur solange gespeichert werden, wie es für den Zweck erforderlich ist. Das heißt alle Daten müssen jedenfalls irgendwann wieder gelöscht werden.
- Unternehmen ab 250 Mitarbeitern sind zur Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten verpflichtet. Darin sind alle Anwendungen mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (also etwa eine Kundendatenbank, die Lohnverrechnung, aber auch eventuell einfache Excel-Tabellen) anzuführen und unter anderem zu beschreiben, welche Kategorien von Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden. Auch kleinere Unternehmen müssen für einen Teil ihrer Anwendungen (etwa für die Lohnverrechnung) derartige Verzeichnisse führen.
- Recht auf Auskunft: Jede Person hat das Recht Auskunft zu verlangen, ob über sie Daten verarbeitet werden und falls ja welche, zu welchem Zweck und wie lange die Speicherdauer sein wird.
- Bei unrechtmäßiger Verarbeitung oder etwa auch bei widerrufenen Einwilligung sind die Daten zu löschen. Macht die betroffene Person dieses Recht geltend, so sind die Daten unverzüglich zu löschen (inkl. etwaiger Sicherungen!)
- Bei etwaigen Verletzungen des Datenschutzes, etwa wenn irrtümlich persönliche Daten für die Allgemeinheit ins Netz gestellt werden, aber auch bei einem Hackerangriff, bzw. sogar teilweise bei einer irrtümlich falsch versendeten E-Mail sind die Behörden und unter Umständen auch die Betroffenen zu verständigen.
- Für die Speicherung der Daten in Drittländern gelten besondere, sehr strenge Vorschriften.

Wie gesagt: Bei Vergehen gegen all diese Vorschriften gilt ein Strafrahmen von bis zu 20 Millionen Euro! Grund genug, um sich intensiv mit diesen Vorschriften zu beschäftigen und die innerbetrieblichen Abläufe zu analysieren.

Natürlich hat die Verordnung auch massive Auswirkungen auf die BMD Software, insbesondere was die Module Lohn und CRM betrifft. Wir werden dabei Folgendes umsetzen:

- Eine Unterstützung bei der Erstellung des Datenverarbeitungsverzeichnisses, wobei auch Nicht-BMD-Anwendungen in dieses aufgenommen werden können.

- Je Anwendung bzw. sogar je Feld kann eingestellt werden, auf Grund welcher Rechtsgrundlage die Daten gespeichert werden dürfen und wie lange die Speicherung zu erfolgen hat. Dabei sind nicht nur Werte hinterlegbar, sondern auch Makros mit denen etwa spezielle Termine (z. B. drei Jahre nach letztem Kontakt) eingestellt werden können.
- Einen Standardreport mit dem das Recht auf Auskunft erfüllt werden kann.
- Die Liste der zu löschenden Objekte (weil die zulässige Speicherdauer erreicht wurde) kann erstellt werden. Nach einer Kontrolle kann dann die rückstandslose Löschung durchgeführt werden.
- Dabei werden die Objekte entweder wirklich gelöscht oder – sofern etwa z. B. Auftragswerte für Statistiken erhalten bleiben sollen – vollständig anonymisiert.

Quelle → <http://www.bmd.com/ueber-bmd/news/eu-datenschutzgrundverordnung.html>
von Herrn Dr. Knasmüller

Seminarempfehlung – EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mit BMD*

Eine ausgezeichnete Möglichkeit, sich möglicherweise noch gerade zeitgerecht mit den Herausforderungen der DSGVO vertraut zu machen, bildet ein Tagesseminar von Dr. Markus Knasmüller, zertifizierter Datenschutzbeauftragter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Entwicklungschef beim Systemhaus BMD.

Auszug aus dem Inhalt:

- Präsentation der relevanten Artikel der DSGVO
- Was kann nicht so bleiben wie bisher?
- Warum brauche ich keinen Datenschutzbeauftragten?
- Was kann der Mandant/Kunde von mir verlangen?
- Wie kann ich BMD optimal bei der Umsetzung einsetzen?
- Fragen und Antworten aus der Praxis

Ausgezeichnete Arbeitsunterlagen (Skript mit Foliensatz und Seminarskriptum) unterstützen die nachfolgende Aufarbeitung des Projektes DSGVO im eigenen Unternehmen.

Mustervereinbarungen, Checklisten und konkrete Maßnahmenempfehlungen zur Umsetzung der DSGVO bilden eine hervorragende Basis für dieses sehr praxisorientierte Seminar.

Achtung: Viele Seminartermine sind bereits ausgebucht!

Zum Seminar: <http://www.bmd.com/akademie/seminarangebot/crmlea/fachseminare-lehrgaenge/eu-datenschutzgrundverordnung-mit-bmd.html>

Änderung der steuerlichen Behandlung von Kursverlusten bei Fremdwährungsdarlehen*

Im Rahmen einer Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen per 01.04.2012 kam es zu einer Änderung der steuerlichen Behandlung von Verlusten aus der Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen. Ab diesem Zeitpunkt konnten Konvertierungsverluste nur mehr zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In einem jüngst veröffentlichten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes konnte der Berufungswerber erfolgreich darstellen, dass der von der Finanzverwaltung bisher behauptete Zusammenhang zwischen Verbindlichkeiten in fremder Währung und Einkünften aus Kapitalvermögen nicht schlüssig dargestellt werden kann.

Fremdwährungsverbindlichkeiten stellen demnach kein Wirtschaftsgut dar, dessen Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital begründen und kann daher eine Konvertierung auch nicht den steuerlichen Konsequenzen von Einkünften aus Kapitalvermögen unterworfen werden.

Verluste, die im Rahmen der Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen erlitten werden, sind daraus abgeleitet, in vollem Umfang steuerlich zu berücksichtigen.

Kollektivvertrag Handel NEU – Übergangsfrist von 4 Jahren*

Mit 01.12.2017 wurde der Kollektivvertrag für den Handel österreichweit reformiert. Die größten Änderungen wurden in der Festlegung von höheren Einstiegsgehältern (=Einstiegsgehalt von € 1.600,-), Deckelung von anrechenbaren Vordienstzeiten, detaillierten Beschreibungen der Beschäftigungsgruppen und somit eine bessere Klarstellung im Zusammenhang mit der Einstufung, vorgenommen.

Für bereits bestehende Handelsbetriebe wurde eine Übergangsfrist von 4 Jahren ab dem 01.12.2017 festgelegt. Der Übergangstichtag kann vom Unternehmen (Mitarbeiter können keinen Übertritt verlangen) frei gewählt werden, wobei immer nur die gesamte Belegschaft umgestellt werden darf!

Je nach Mitarbeiteranzahl, Dienstzugehörigkeit zum Betrieb, Vordienstzeiten usw. kann dies zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Unsere Mitarbeiter werden diesbezüglich Vergleichsrechnungen anstellen um den bestmöglichen Zeitpunkt für den Übertritt zu ermitteln und mit Ihnen rechtzeitig Kontakt aufnehmen. Sollte Sie bereits Fragen haben, können Sie jederzeit im Lohnbüro Ihr Anliegen vorbringen.

Lehrlingsausbildung Förderung NEU – Internatskosten ab 01.01.2018*

Bisher musste der Lehrling grundsätzlich die Internatskosten selbst tragen. Einige Kollektivverträge sahen vor, dass der Lehrlingsausbilder die Kosten übernahm und entweder zur Gänze oder nur in einem bestimmten Ausmaß bei der Lehrlingsentschädigung gegenverrechnen konnte.

Ab 01.01.2018 haben alle Lehrlingsausbilder die Kosten für den Internatsaufenthalt während des Besuches der Berufsschule zu tragen bzw. die Kosten vollständig zu ersetzen. Die entstehenden Kosten

werden dem Lehrlingsausbilder nun mittels Förderantrag, welche bei der Wirtschaftskammer eingereicht werden muss, zu Gänze ersetzt.

Sollten für ihren Lehrling im Jahr 2018 (auch gültig für Lehrgänge die bereits 2017 begonnen haben und 2018 enden) Kosten für den Internatsaufenthalt entstehen, nehmen Sie mit uns Kontakt auf und wir übernehmen für Sie gerne die Abwicklung des Förderantrages.

Gesundheitsberuferegister: Melde- und Registrierungsspflicht**

In das neue Register für Gesundheitsberufe sind Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste einzutragen.

Seit dem 1.1.2018 müssen Arbeitgeber bei jeder Neuanmeldung eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung auch die Meldung der erforderlichen Daten für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister ihrer beschäftigten (freien) Dienstnehmer unter Angabe der Sozialversicherungsnummer vornehmen. Zusätzlich zur Meldung durch den Arbeitgeber müssen sich **ab dem 1.7.2018** Personen, die einen betroffenen Gesundheitsberuf ausüben, vorab bei der zuständigen Registrierungsbehörde eintragen lassen. Diese Registrierung ist durch den Arbeitgeber zu überprüfen.

Welche Berufsgruppen sind betroffen?

Von der Registrierungs- bzw. Meldepflicht sind Angehörige der **Gesundheits- und Krankenpflegeberufe** nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) betroffen. Also diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger, Pflegefachassistenten und Pflegeassistenten (inklusive Sozialbetreuungsberufe) sowie Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste nach dem MTD-Gesetz, wie Physiotherapeuten, Diätologen, Biomedizinische Analytiker, Ergotherapeuten, Logopäden und Orthoptisten oder Radiologietechnologen.

Registrierungspflicht für bereits tätige Berufsangehörige

Personen, die bereits am 1.7.2018 zur Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufes berechtigt sind und diesen ausüben, haben sich bis **spätestens 30.6.2019** unter Vorlage der entsprechenden Dokumente bei der jeweils zuständigen Registrierungsbehörde registrieren zu lassen. Wird der Gesundheitsberuf neu oder nach einer Unterbrechung nach dem 1.7.2018 aufgenommen (Berufseinsteiger), muss **vor Aufnahme der Tätigkeit** verpflichtend eine Registrierung vorgenommen werden. Bei nicht rechtzeitiger Registrierung darf der Beruf nicht mehr ausgeübt werden.

Wer registriert?

Zuständig für die Registrierung von Arbeiterkammermitgliedern ist die Arbeiterkammer (AK). Für alle anderen Berufsangehörigen die **Gesundheit Österreich GmbH**. Der schriftliche Antrag und die erforderlichen Nachweise können persönlich bei der Registrierungsbehörde oder online mit elektronischer Signatur gestellt werden. Die Registrierung ist fünf Jahre lang gültig.

Mitteilungs- und Meldepflichten betreffend freie Dienstnehmer, Vortragende, Auslandszahlungen und Schwerarbeit **

Unternehmer sollten Meldeverpflichtungen für Leistungen von Selbständigen, die Zahlung für Leistungen ins Ausland und die Verrichtung von Schwerarbeitstätigkeiten beachten.

Ausbezahlte Honorare an bestimmte Gruppen von Selbständigen

Leisten Unternehmer Vergütungen an bestimmte Gruppen von Selbständigen, wie etwa Aufsichts- und Verwaltungsräte, Stiftungsvorstände, Vortragende oder sonstige Tätigkeiten als freier Dienstnehmer, so haben die Unternehmer unter Angabe der gesetzlich erforderlichen Daten eine Meldung an das für die Erhebung der Umsatzsteuer des meldepflichtigen Unternehmers zuständige Finanzamt vorzunehmen.

Die Meldung für das Jahr 2017 muss in schriftlicher Form **bis spätestens 31.1.2018** oder in elektronischer Form bis 28.2.2018 erfolgen. Eine Meldung kann allerdings unterbleiben, wenn das im Kalenderjahr geleistete (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostensätze nicht mehr als € 900 **und** das (Gesamt)Entgelt inklusive etwaiger Reisekostensätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als € 450 beträgt.

Überweisung von bestimmten Honoraren ins Ausland

Unternehmer, die für bestimmte Leistungen Zahlungen ins Ausland tätigen, haben an das für die Erhebung der Umsatzsteuer des meldepflichtigen Unternehmers zuständige Finanzamt die im Gesetz vorgesehenen Informationen zu übermitteln. Die Mitteilungspflicht betrifft Zahlungen ins Ausland,

für Einkünfte aus **selbständigen Tätigkeiten** (z.B. Einkünfte eines Rechtsanwalts, Unternehmensberaters, Geschäftsführers), wenn sie im Inland erbracht werden, für **Vermittlungsleistungen**, die von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder sich auf das Inland beziehen oder für **kaufmännische oder technische Beratung** im Inland.

Die entsprechende Mitteilung für das Jahr 2017 muss elektronisch bis Ende Februar 2018 (bei nicht elektronischer Meldung bis Ende Jänner 2018) an das zuständige Finanzamt erfolgen. Keine Meldung ist u.a. dann erforderlich, wenn in einem Kalenderjahr die Zahlungen an ein und denselben Leistungserbringer ins Ausland den Betrag von € 100.000 nicht überschreiten.

Schwerarbeitsmeldung

Dienstgeber, deren Mitarbeiter Schwerarbeitstätigkeiten verrichten, haben bis Ende Februar 2018 bestimmte Daten im Zusammenhang mit Schwerarbeit an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermitteln. In bestimmten Fällen, wie etwa für geringfügig Beschäftigte, sind jedoch keine Schwerarbeitsmeldungen zu erstatten.

Ob bzw. inwieweit tatsächlich eine Meldeverpflichtung besteht, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Bei der sach- bzw. fristgerechten Übermittlung der entsprechenden Meldung unterstützen und beraten wir Sie gerne!

Neue Selbständige: Rechtzeitige Überschreitungserklärung erspart Beitragszuschlag **

Bei Feststellung der Pflichtversicherung im Nachhinein verhängt die Sozialversicherungsanstalt einen Beitragszuschlag von 9,3% der Beiträge.

Neue Selbständige sind in der Regel erst dann sozialversicherungspflichtig, wenn die aus ihrer Tätigkeit erzielten Einkünfte über der gesetzlich vorgesehenen Versicherungsgrenze liegen. Besteht noch keine Pflichtversicherung (etwa weil die Tätigkeit erst im laufenden Jahr aufgenommen wurde oder die Einkünfte bislang unter der maßgeblichen Versicherungsgrenze lagen), sollten Sie der zuständigen Sozialversicherungsanstalt das Überschreiten der Grenze **rechtzeitig melden**.

Einkünfte unter € 5.256,60

„Neue Selbständige“ sind selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit steuerliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen, für diese Tätigkeit jedoch keinen Gewerbeschein benötigen. Unter diesen Voraussetzungen besteht eine Pflichtversicherung nach dem GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) als „Neuer Selbständiger“. Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen sind „Neue Selbständige“ unter anderem dann, wenn die Einkünfte den Betrag von € 5.256,60 (Wert 2018) nicht überschreiten (Versicherungsgrenze).

8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides

Ein „Neuer Selbständiger“, dessen Einkünfte eines Jahres die relevante Versicherungsgrenze übersteigen werden, kann sich durch eine entsprechende Erklärung zur Pflichtversicherung anmelden (sogenannte Überschreitungserklärung). Die Abgabe der Überschreitungserklärung hat entweder schon **im laufenden Jahr** oder spätestens binnen 8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides für das relevante Jahr zu erfolgen.

Erfolgt keine rechtzeitige Überschreitungserklärung, wird die Pflichtversicherung im Nachhinein auf Basis des für dieses Jahr relevanten Einkommensteuerbescheides, der vom Finanzamt an die SVA zu übermitteln ist, festgestellt. Das führt allerdings zur Festsetzung eines **Beitragszuschlages von 9,3 % der Beiträge!**

Nur dann, wenn die Einkünfte sicher unter der Versicherungsgrenze liegen, ist es daher empfehlenswert, von einer Meldung abzusehen - eine **rückwirkende „Stornierung“** der Pflichtversicherung für dieses Jahr ist nämlich **nicht möglich!**